# Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung an der Universität Potsdam

## Vom 17. Dezember 2024

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVB1.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVB1.I/24, [Nr. 12], S.80) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (Am-Bek. UP Nr. 17/2024 S. 712), am 17. Dezember 2024 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:1

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 7 Modulbeauftragte
- § 8 Aufenthalt im Ausland
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

#### Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Januar 2025.

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

#### § 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungs-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad eines "Master of Arts", ("M.A.").

#### § 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung zielt darauf ab, die Studierenden zu befähigen, unterschiedliche bildungsbezogene Phänomene in schulischen und außerschulischen Kontexten zu analysieren. Dabei steht die Vermittlung fundierter Grundlagen zu den Themen Medien- und Instruktionspsychologie, Motivation und Emotion, Sozialisationsprozesse und weiteren bildungsbezogenen Inhaltsbereichen im Vordergrund. Zudem lernen die Studierenden Transfer- und Implementationsmöglichkeiten bildungsbezogener Erkenntnisse zu reflektieren, zu gestalten und zu evaluieren. Darüber hinaus erwerben sie Kompetenzen in Forschungsmethoden und Diagnostik, die es ihnen ermöglichen, eigene Forschungsprojekte durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Sofern die Studierenden nicht bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie erworben haben, wird es ihnen ermöglicht, sich Kenntnisse im Bereich der Psychologie in ausgewählten Inhaltsbereichen anzueignen und diese Kenntnisse zu vertiefen (z.B. Allgemeine Psychologie, Biopsychologie). Das Studium ist forschungsorientiert und umfasst eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den genannten inhaltlichen Feldern sowie den dazugehörigen Forschungsmethoden.

(2) Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, unterschiedliche berufliche Wege einzuschlagen, bei denen die Analyse, die Gestaltung und die Evaluation von Bildungsprozessen in Institutionen eine zentrale Rolle spielt. Neben einer forschenden Tätigkeit können Personen in Unternehmen mit Schwerpunkt Evaluation und Beratung im Bildungswesen, in bildungsbezogenen Stiftungen, in der Planung didaktischer Lehr-Lernsettings im Bildungsbereich sowie in der beruflichen Fortund Weiterbildung oder im Bereich der Bildungssteuerung in Ministerien tätig werden.

- (3) Im Rahmen der Projektarbeit können Absolventinnen und Absolventen für neue, vorwiegend forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. Sie sind in der Lage, auch in komplexen Aufgabenstellungen problemlösungsorientiert zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus werden sie befähigt, ihre Standpunkte und Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich mit Hilfe geeigneter Medien darzustellen, individuelle und kollaborative Arbeitsprozesse selbständig zu planen und umzusetzen, sowie die Qualität der Arbeitsergebnisse regelmäßig zu prüfen und Maßnahmen zu deren Sicherung und Weiterentwicklung durchzuführen und zu evaluie-
- (4) Durch den forschungsorientierten Charakter des Studiengangs werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbständig Forschungsprojekte zu planen, mithilfe geeigneter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden durchzuführen, die erzielten Ergebnisse zu interpretieren und weitere Forschungsfragen abzuleiten. Das qualifiziert sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen oder Wissenschaftszentren und zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion).

## § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das konsekutive Masterstudium Psychologische Bildungsforschung wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 LP angeboten.

#### § 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

# § 6 Module und Studienverlauf

(1) Der Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurz-	Name des Moduls	LP					
bezeichnung	(M. 14 11 (55 1D)						
	I Pflichtmodule (57 LP)						
ERZ-MA-030	Psychologische Grundla-	9					
	gen von Präventions-, In-						
	terventions- und Bera-						
ED7 MA 021	tungsprozessen						
ERZ-MA-031	Medien- und Instruktions-	6					
	psychologie						
ERZ-MA-032	Motivation und Emotion	6					
ERZ-MA-033	Sozialisation und Partizipa-	6					
	tion						
ERZ-MA-034	Transfer und Implementa-	6					
	tion						
ERZ-MA-035	Forschungsmethoden und	12					
	Diagnostik						
ERZ-MA-036	Projektarbeit (Psychologi-	6					
	sche Bildungsforschung)						
ERZ-MA-039	Kolloquium (Psychologi-	6					
	sche Bildungsforschung)						
	hlpflichtmodule (39 LP)						
1. Wahlpflichtbe							
	oflichtmodul im Umfang von	9 LP					
erfolgreich zu ab							
PSY-BS-011*	Allgemeine Psychologie I	9					
PSY-BS-012*	Allgemeine Psychologie II	9					
PSY-BS-013*	Biologische Psychologie	9					
PSY-BS-015*	Persönlichkeits-psycholo-	9					
	gie						
PSY-BS-016*	Sozialpsychologie	9					
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule	9					
	und Gesellschaft						
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen	9					
	Lernvoraussetzungen in						
	schulischen Handlungsfel-						
	dern						
2. Wahlpflichtbe	ereich II (30 LP)						
Es ist ein Modul	l im Umfang von 30 LP erfolg	reich					
zu absolvieren.							
ERZ-MA-037	Praxismodul (Psychologi-	30					
	sche Bildungsforschung)						
ERZ-MA-038	Auslandsaufenthalt (Psy-	30					
	chologische Bildungsfor-						
	schung)						
Masterarbeit (inkl. Disputation)							
Summe der LP		120					

- \* Studierende, die einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie erworben haben, können das Modul nicht belegen.
- (2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

(4) Die Lehrsprache des Masterstudiums für das Fach Psychologische Bildungsforschung ist überwiegend Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch auf dem Niveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angeboten werden. Dieses wird spätestens zu Beginn der Leistungserfassung bekanntgegeben.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

# § 7 Modulbeauftragte

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für folgende Aufgaben:

- Rücksprachen mit den Lehrenden der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluation
- 2. Die Modulverantwortlichen sind für die Lehrplanung ihres Moduls verantwortlich.

#### § 8 Aufenthalt im Ausland

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Psychologische Bildungsforschung ist es möglich, dass die Studierenden ein Semester an einer der Partneruniversitäten der Humanwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Universität Potsdam, oder einer frei gewählten Hochschule im Ausland absolvieren (ERZ-MA-038). Die Vorbereitung auf das Auslandssemester erfolgt im Rahmen vom Propädeutikum.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt muss vor Antritt beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden. Aus dem Learning Agreement muss hervorgehen, für welche im Ausland geplanten Leistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen. Im Übrigen gilt § 16 BAMA-O.

# § 9 Masterarbeit

- (1) Sobald die bzw. der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit erbracht hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit umfasst inklusive der Disputation nach § 30 Abs. 11 BAMA-O 24 LP.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modulkürzel	Modul		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
ERZ-MA-030	Psychologische Grundlagen von Präventions-,	S	3			
	Interventions- und Beratungsprozessen	S	3			
	6.1			3		
ERZ-MA-031	Medien- und Instruktionspsychologie	S V	3			
	integral and mondifications pay enoting to			3		
ERZ-MA-032 Motivation und Emotion		S S	3	-		
	Notivition and Emotion			3		
ERZ-MA-033	MA-033 Sozialisation und Partizipation		3			
2122 1121 000				3		
ERZ-MA-034	Transfer und Implementation		3			
LICE WITT 034	Transfer und implementation			3		
ERZ-MA-035	Forschungsmethoden und Diagnostik	S S	2			
EKZ-WIA-055	Forschungsmethoden und Diagnostik		2			
				2		
		S				
				3		
ED7 MA 026	Don't 1 (1 1 1 1 (1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	MP	2	3		
ERZ-MA-036	Projektarbeit (Psychologische Bildungsfor-	S	2	4		
	schung)	S		4		
DCM DC 011	Wahlpflichtbereich I	X7		1	l	1
PSY-BS-011	Allgemeine Psychologie I	V	3			
DOM DO 010	Allgemeine Psychologie II	V	2	6		
PSY-BS-012		V	3			
		V		6		
PSY-BS-013	Biologische Psychologie	V	3	_		
		V		6		
PSY-BS-015	Persönlichkeitspsychologie*	V		3		
		V			6	
PSY-BS-016	Sozialpsychologie		3			
				6		
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule und Gesellschaft		3			
		V		6		
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen Lernvoraussetzun-	V S	3			
	gen in schulischen Handlungsfeldern			6		
	Wahlpflichtbereich II					
ERZ-MA-037	Praxismodul	Pr.	3			
		S.			3	
		PS			24	
oder		Pr.	3			
ERZ-MA-038	Auslandsaufenthalt	AS			27	
	Pflichtbereich	1 1 10				1
ERZ-MA-039	Kolloquium	K				6
Masterarbeit	Tronoquium	17	1	l .	l .	24
	o Semester zu erwerbenden Leistungspunkte		30*	33*	27*	30
$\Sigma$ LP				33	21	120
	ster. K=Kolloquium, MP=Modulprüfung, Pr=Propädeutikum,	DC_Duolet	il	stan C_Ca		

AS=Auslandssemester, K=Kolloquium, MP=Modulprüfung, Pr=Propädeutikum, PS=Praktikumssemester, S=Seminar, T=Tutorium,

V=Vorlesung

\* Das Modul "Persönlichkeitspsychologie" wird wie folgt angeboten: Vorlesung I: SoSe, Vorlesung II: WiSe. Das Modul wird für Studierende empfohlen, die im 3. FS keinen Auslandsaufenthalt planen und die Belegung der Vorlesung möglich ist. In diesem Fall erwerben die Studierenden im 1. FS 27, im 2. FS 30 und im 3. FS. 33 LP.

# Anhang 2: Modulkataloge

Die Beschreibungen der in § 6 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahme-vorausset- zung
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule und Gesell- schaft	WPM	9	vgl. MK HWF
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen Lernvoraus- setzungen in schulischen Handlungsfel- dern	WPM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-030	Psychologische Grundlagen von Präventions-, Interventions- und Beratungsprozessen	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-031	Medien- und Instruktionspsychologie	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-032	Motivations- und Emotion	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-033	Sozialisation und Partizipation	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-034	Transfer und Implementation	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-035	Forschungsmethoden und Diagnostik	PM	12	vgl. MK HWF
ERZ-MA-036	Projektarbeit (Psychologische Bildungsforschung)	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-037	Praxismodul (Psychologische Bildungsforschung)	WPM	30	vgl. MK HWF
ERZ-MA-038	Auslandsaufenthalt (Psychologische Bildungsforschung)	WPM	30	vgl. MK HWF
ERZ-MA-039	Kolloquium	PM	6	vgl. MK HWF
PSY-BS-011	Allgemeine Psychologie I	WPM	9	vgl. MK HWF
PSY-BS-012	Allgemeine Psychologie II	WPM	9	vgl. MK HWF
PSY-BS-013	Biologische Psychologie	WPM	9	vgl. MK HWF
PSY-BS-015	Persönlichkeitspsychologie	WPM	9	vgl. MK HWF
PSY-BS-016	Sozialpsychologie	WPM	9	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte,	PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul			